

D : Vereinsorgane

§ 11

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Der geschäftsführende Vorstand
 - d) Der Gesamtvorstand
 - e) Die Schiedskommission
 - f) Die Ausschüsse
 - g) Die Jugendversammlung

§ 12

Generalversammlung

(jährliche Mitgliederversammlung)

1. In den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres beruft der Vorstand die Generalversammlung ein.
2. Die Einberufung erfolgt durch „**Veröffentlichung in der Stadtinfo der Stadt Oberndorf**“ und durch „**Veröffentlichung in der Tageszeitung Schwarzwälder Bote**“, mindestens 14 Tage vorher. Die Tagesordnung und die schriftlich vorliegenden Anträge sind in der Veröffentlichung bekannt zu geben.
3. Regelmässige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind in der folgenden Reihenfolge:
 - a) Jahresbericht der Vorstandes, der Schiedskommission und der Ausschüsse
 - b) Jahresabschlußbericht des **Vorstand Finanzen**, Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
 - d) Stellung der Vertrauensfrage und Neuwahlen des Vorstandes, der Schiedskommission und der Ausschüsse
 - e) Anträge
4. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens 21 Tage vor Termin der Generalversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem vollen Wortlaut den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
6. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Generalversammlung.
7. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.
- 8 a) Bei Beschlußfassung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
b) Ausgenommen sind Änderungen der Satzung, sie können nur mit einer zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über jeden Paragraphen ist gesondert abzustimmen.

9. Abstimmungen erfolgen offen, auf Wunsch von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern geheim.

10. Die Verhandlungsleitung übernimmt der **Vorstandssprecher oder der Vorstand Sport Fußball/Turnen**.

11. a) Nach den Berichten lt. § 12 Absatz 3) a und b übernimmt ein Mitglied der Schiedskommission die Verhandlungsleitung für den Punkt „Entlastung des Vorstandes“.

b) Anschließend stellt er die Vertrauensfrage.

12. Die Wahl des **Vorstandssprechers** erfolgt auf Vorschlag der Versammlung. Nach seiner Wahl übernimmt der **Vorstandssprecher** die Versammlungsleitung.

13. Zu den Wahlen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu dieser Wahl vorliegt. Sie müssen volljährig sein.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sollen bei Bedarf und bei dringenden Anlässen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden.
2. Ein dringender Anlaß ist gegeben, wenn der Vorstand oder mindestens fünf Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung fordern.
3. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung in den vereinsüblichen Informationsquellen mindestens 14 Tage vorher.
4. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung.
5. Die Verhandlungsleitung übernimmt der **Vorstandssprecher oder der Vorstand Sport Fußball/Turnen**.
6. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.
7. Bei Beschlußfassung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Wunsch von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern geheim.
8. Die Mitgliederversammlung ist u.a. Berufungsinstanz bei Entscheidungen über eingeschränkte Pflichten von Mitgliedern lt. § 5 Absatz 3.
9. Die Mitgliederversammlung ist u.a. Entscheidungsinstanz, wenn
 - a) Der Gesamtvorstand die Genehmigung der Aufnahme einer Person verweigert,
 - b) Beiträge und Aufnahmegebühren festgelegt werden,
 - c) Kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglieder bestätigt werden sollen,
 - d) Besondere Aufwendungen oder Anschaffungen sowie Baulichkeiten getätigt werden sollen.

§ 14

Vorstand

1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsprecher
- b) dem Vorstand Sport Fußball
- c) dem Vorstand Sport Turnen
- d) dem Vorstand Finanzen
- e) dem Schriftführer

Er wird zum Gesamtvorstand ergänzt durch:

- f) Abteilungsleiter Fußball
- g) Abteilungsleiter Turnen (Turnwart)
- h) Jugendleiter (Fußball/Turnen)
- i) andere Abteilungsleiter
- j) den Pressewart
- k) mindestens je einen Beisitzer der Aktiven und Passiven

§ 14 a

Vorstandswahl

1. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt auf 2 Jahre. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes findet jährlich versetzt statt, und zwar in der Form, dass jeweils der Vorstandsprecher und der Vorstand Finanzen zusammen und der Sportvorstand Fußball und Turnen sowie der Schriftführer zusammen gewählt werden.
2. a) Nach der Wahl des Vorstandsprechers schlägt dieser seine Vorstandskollegen im geschäftsführenden Vorstand vor, andere Vorschläge können von der Generalversammlung gemacht werden.
b) Die Abstimmungen haben einzeln zu erfolgen.
3. Neuwahl wird notwendig, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet oder ihm Entlastung versagt wird.
4. Die Wahl der übrigen Mitglieder zum Gesamtvorstand erfolgt alljährlich in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
5. Für nicht besetzte Stellen im Gesamtvorstand kann der geschäftsführende Vorstand einen kommissarischen Stellvertreter bestimmen, der in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
6. Über eine Amtsenthebung entscheidet die Schiedskommission aus wichtigem Grund auf Antrag einer zweidrittel Mehrheit aller übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes.

§ 14 b

Befugnisse und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes.

1. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstandsprecher leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage des Geschäftes es erfordert, unter Nennung der Gründe ein. Es soll mindestens einmal Vierteljährlich eine Zusammenkunft des Vorstandes stattfinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsprechers.

Aufgabenbereich des Vorstandes: u.a. Repräsentation, Urkundenverteilung, Verbindung zu anderen Vereinen, Aufgabenbereich Turn – und Sporthalle und Sportplatz, den Aufgabenbereich Verwaltung, Organisation in Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, Kontakte zur kommunalen Verwaltung und zu den Verbänden.

Auf seiner ersten Sitzung klärt der Vorstand die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten seiner Mitglieder in Bezug auf die Aufgaben des Vorstandes, soweit dies nicht eindeutig durch die Satzung bestimmt ist.

Der Vorstand ist für die klare Aufteilung und Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen sowie der Koordination innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes verantwortlich. Die Aufgabenverteilung und Änderungen sind den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bekannt zu geben.

3. Der Vorstand Finanzen verwaltet das Vereinsvermögen, führt ordnungsgemäß Buch, erstellt den Jahresabschluss und hat der Generalversammlung einen Jahresabschlussbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Er leistet alle Zahlungen nur gegen sachlich und rechnerisch geprüften Beleg. Er ist zuständig für die Mitgliederkartei in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer, und für die Überwachung der Beitragszahlungen, Mahnungen und dergleichen. Er ist zuständig für die Einziehung der Beiträge, Kassenbetrieb bei Veranstaltungen, wie Familienabend, und bei Veranstaltungen der Abteilungen.
4. Der Schriftführer fertigt Protokolle über die Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen und Vorstandsitzungen an. Insbesondere sind bei Abstimmungen die Mehrheitsverhältnisse zu vermerken. Beschlüsse sind gesondert zu führen. Diese Beschlüsse sowie die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Vorstandsprecher zu unterzeichnen.

Punkt 5 entfällt

6. Die Jugendwarte werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Generalversammlung bestätigt. Rechte und Pflichten der Jugendwarte sowie der Jugendversammlung werden in der Jugendordnung festgelegt.

F : Schlußbestimmungen

§ 19

Schlußbestimmungen

- 1.Redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand vorgenommen werden. Sie sind den Mitgliedern bekannt zu geben und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Die Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss vom 24.02.2026 und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberndorf- Aistaig, den 14.10.2026

Der Vorstand

gez.

gez.

gez.